

BWRRV

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHER
ROCK'N'ROLL VERBAND E.V.

Jugendordnung

(Version 01.2021)

Präambel

Alle Mitglieder des Baden-Württembergischen Rock 'n' Roll Verband e.V. (BWRRV) verpflichten sich zur Anerkennung und Durchführung der folgenden Jugendordnung.

1. Mitgliedschaft

Mitglieder der baden-württembergischen Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie Jugend (BWRRJ) sind:

- ☞ jeder Jugendliche eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes des BWRRV bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahrs.
- ☞ jeder Jugendwart eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes des BWRRV, der dem Vereinsvorstand angehört.
- ☞ der Jugendwart des BWRRV (Landesjugendwart)

2. Aufgaben und Ziele

Die BWRRJ hat als Aufgabe und Ziel, den Jugendlichen des BWRRV die Freude am und die Fairness im Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie Tanzsport zu vermitteln und bei allen Jugendlichen des Verbands die Möglichkeiten zu fördern, sich sportlich aktiv zu entfalten.

Dazu gehört auch die Entwicklung des gesellschaftlichen Bereichs. Daneben soll sie die volle Integration aller Jugendlichen im Verband erleichtern.

Außerdem soll sie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen fördern, und die internationale Verständigung unter Jugendlichen pflegen.

3. Organe der BWRRJ

Organe der BWRRJ sind die Landesjugendvollversammlung (JV) und das Landesjugendpräsidium (LJP).

4. Landesjugendpräsidium

4.1. Mitglieder

Das Landesjugendpräsidium besteht aus dem Landesjugendwart, sowie bis zu zwei Stellvertretern, die jeweils Mitglied eines ordentlichen Mitgliedsvereines des BWRRV sein müssen.

4.2. Zusammenkunft und Aufgaben

Das Jugendpräsidium tritt bei Bedarf zusammen und bereitet die Landesjugendvollversammlungen, die Anträge und Vorschläge an die Delegiertenversammlung des BWRRV vor und vertritt zwischen den Landesjugendvollversammlungen die Interessen der Mitglieder der BWRRJ gegenüber dem Präsidium des BWRRV.

5. Landesjugendvollversammlung

5.1. Zusammenkunft

Die Landesjugendvollversammlung findet jährlich vor der ordentlichen Delegiertenversammlung an deren Ort statt.

5.2. Einladung

Zu ihr sind alle Mitglieder der BWRRJ vom Landesjugendwart über die Jugendwarte unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung drei Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzuladen.

5.3. Stimmrecht

Bei der Landesjugendversammlung vertreten die Jugendwarte oder deren Delegierte die Jugendlichen ihres Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie Clubs. Dabei hat jeder Jugendwart je angefangene 10 jugendliche Einzelmitglieder eine nicht übertragbare Stimme, wobei Basis dieser Berechnung die jeweilige Gesamtmitgliederjahresmeldung an den BWRRV ist.

5.4. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Landesjugendvollversammlung ist beschlussfähig.

5.5. Aufgaben

Aufgaben der Landesjugendvollversammlung sind insbesondere

-  Entgegennahme des Berichts des Landesjugendpräsidiums
-  Entlastung des Landesjugendpräsidiums
-  Neuwahl des Landesjugendpräsidiums

Der Landesjugendwart wird auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des BWRRV, auch ein auf dieser Landesjugendvollversammlung nicht anwesendes Mitglied, sofern zuvor eine schriftliche Annahmeerklärung für den Fall der Wahl abgegeben wurde. Zu Stellvertretern können nur anwesende Delegierte auf zwei Jahre gewählt werden.

-  Vorbereitung von Anträgen und Vorschlägen an die Delegiertenversammlung des BWRRV
-  Beschlussfassung über die Verwendung zugeteilter Mittel

5.6. Abstimmungen

Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen, Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die JV dies einstimmig beschließt. Abstimmungen durch Handzeichen durchzuführen. Mit Ausnahme eines Beschlusses gemäß § 7 genügt dabei jeweils die einfache Stimmenmehrheit.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

5.7. Leitung

Leiter der Landesjugendvollversammlung ist der Landesjugendwart, bzw. einer seiner Stellvertreter.

5.8. Protokoll

Über die Landesjugendvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem weiteren anwesenden Mitglied des Landesjugendpräsidiums oder einem Präsidiums-mitglied gegengezeichnet wird und dem Präsidium des BWRRV unmittelbar informativ zur Kenntnis zu bringen ist.

6. Außerordentliche Landesjugendvollversammlung

6.1. Einberufung

Bei Bedarf beruft der Landesjugendwart eine außerordentliche Landesjugendvollversammlung ein.

6.2. Voraussetzungen

Er muss sie einberufen, wenn dies mindestens 10 Jugendwarte im Sinne des Abschnitt 1, Aufzählung 2 schriftlich beantragen.

7. Änderung der Landesjugendordnung

7.1. Änderungen

Durch Beschluss der Landesjugendvollversammlung mit 2/3-Mehrheit kann diese Jugendordnung geändert werden.

7.2. Gültigkeit

Zur Wirksamkeit der Änderung bedarf es der Zustimmung der Delegiertenversammlung des BWRRV.

8. Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am 01.01.1984 in Kraft.

Geändert am:

20.03.1994	09.05.2018 (nur Layout)
01.04.2001	
09.04.2006	
29.04.2007	
25.03.2012	